

# **Verordnung**

## **zur 1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Dörpen über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dörpen vom 20. Juli 1978**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24.09.1980 in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Dörpen vom 20. Juli 1978 erlassen:

### **Artikel I**

#### **§ 4 Absätze 1 und 4 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Bei Schneefall sind Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, im Übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist eine ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist in Baugebieten u. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BBauG) ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 09.00 Uhr durchgeführt sein. Die Reinigungspflicht bei Schneefall besteht für die Zeit bis 21.00 Uhr. In diesem Zeitraum sind die Rad- und Gehwege auch nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
  
- (4) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass während der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeiten die Geh- und Radwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist. Ist ein ausgebauter Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu bestreuen. Um Eis und Schnee zu beseitigen, dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Dörpen, den 14. Oktober 2014

**Samtgemeinde Dörpen**

Hermann Wocken  
-Samtgemeindebürgermeister-